

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS-

UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHVG)

UND DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

(MOTION ZUR EINFÜHRUNG EINES

AHV-BEITRAGSSCHWELLENWERTS)

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 19. Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts.....	7
1.2 Allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit	15
1.3 Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit	16
2. Begründung der Vorlage.....	18
3. Schwerpunkte der Vorlage	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
4.1 Allgemeines	19
4.1.1 Einführung eines Schwellenwertes.....	19
4.1.2 Steuerrecht	20
4.1.3 Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit	22
4.1.4 Auswirkung auf Grenzgänger.....	23
4.1.5 Auswirkung auf die Invalidenversicherung.....	24
4.1.6 Auswirkung auf die Familienzulagen	25
4.1.7 Auswirkung auf die Arbeitslosenversicherung	25
4.1.8 Auswirkung auf die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule).....	26
4.1.9 Auswirkung auf die Krankenpflegeversicherung	27
4.1.10 Auswirkung auf die Krankentaggeldversicherung	28
4.1.11 Auswirkung auf die Unfallversicherung.....	29
4.1.12 Ausländerrechtliche Bestimmungen.....	30
4.1.13 Weitere Gesetzesanpassungen im Bereich AHV-IV-FAK.....	32
4.2 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).....	32
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen	37
4.4 Abänderung des Steuergesetzes (SteG).....	37

5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	38
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	39
7.	Regierungsvorlage	41
7.1	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	41
7.2	Gesetz über die Abänderung des Familienzulagengesetz (FZG).....	47
7.3	Gesetz über die Abänderung des Steuergesetzes (SteG)	49

ZUSAMMENFASSUNG

Im September 2023 wurde eine Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts mit dem Auftrag eingebracht, geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu befreien. Dabei sollte ein möglicher Schwellenwert aufgezeigt werden. Ausserdem wurde die Regierung beauftragt, in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Oktober 2023 an die Regierung überwiesen.

Die Regierung ist diesen Auftrag nachgekommen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts werden allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit sowie über die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Freiwilligenarbeit gemacht. Des Weiteren schlägt die Regierung die Einführung eines Schwellenwertes von CHF 3'000 (pro Arbeitsverhältnis) für die Erhebung von Beiträgen im AHVG und damit zugleich im IVG, FZG und ALVG vor (der massgebliche Lohn ist in Art. 38 Abs. 2 AHVG definiert). Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes freiwillig AHV-Beiträge zu entrichten. Zudem wird eine Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten auf Verordnungsebene vorgeschlagen (neu zusätzlich zum Schwellenwert von CHF 3'000 die Anerkennung einer Spesenentschädigung in Höhe von CHF 1'200 anstatt wie bisher CHF 4'200). Diese Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen betrifft sowohl den Bereich der Sozialversicherungen als auch der Steuern.

Gemäss Steuergesetz haben Arbeitgeber unabhängig der Höhe des Erwerbs die Quellensteuer einzuheben und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Neu soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden, ab welchem der Arbeitgeber einen Steuerabzug vorzunehmen hat. Auch für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Vorlage weitere für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur (federführend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK-Anstalten

Amt für Gesundheit

Steuerverwaltung

Amt für Volkswirtschaft

Ausländer- und Passamt

Vaduz, 19. November 2024

LNR 2024-1718

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts

Die Abgeordneten Manfred Kaufmann, Peter Frick, Gunilla Marxer-Kranz, Mario Wohlwend, Walter Frick, Dietmar Lampert, Norma Heidegger, Dagmar Bühler-Nigsch, Thomas Vogt und Günter Vogt reichten im September 2023 eine Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts ein. Die Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Oktober 2023 an die Regierung überwiesen.

Die Motion hatte folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen derart abzuändern und dem Landtag vorzulegen, wonach geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und auch von der Quellensteuer (Sicherungssteuer) ausgenommen werden. Die Regierung soll dabei einen möglichen Schwellenwert aufzeigen. Ausserdem wird die Regierung beauftragt, auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion dient dem Zweck der Abschaffung bürokratischen Aufwands bei liechtensteinischen Wirtschaftsunternehmen sowie auch bei Vereinen und Institutionen zur Förderung des Ehrenamts und um ein solches attraktiver zu machen.

Begründung

Heutzutage ist die liechtensteinische AHV-Gesetzgebung so geregelt, wonach jedes Erwerbseinkommen ab dem ersten Franken AHV-beitragspflichtig ist. Dies stellt für

viele Unternehmen administrativ einen grossen Aufwand dar, wenn Personen mit geringem Einkommen beschäftigt werden, bspw. als befristete Aushilfen, oder auch bei Verwaltungsratsentschädigungen. Auch für Vereine und andere Institutionen, welche zur Förderung des Vereinslebens geringe Beträge ausbezahlen, muss hierfür ein administrativer Aufwand betrieben werden, welcher nur noch durch buchhalterisch geschultes Personal durchgeführt werden kann. Aber auch betragsmässig geringe Entschädigungen wie bspw. für das Babysitten, sind gemäss aktueller Regelung bei einer entgeltlichen Bezahlung AHV-pflichtig. Hierfür gilt es, eine pragmatische Lösung mit der Einführung eines Schwellenwerts zu finden.

Auch das Ministerium für Gesellschaft schreibt unter der Internetseite <https://www.regierung.li/leitfaden-lohnabrechnung> folgendes:

«Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben herausfordernd ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen, wie beispielsweise einer Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheint der Aufwand für eine korrekte Abrechnung hoch.»

In der Schweiz gibt es hierzu einen Schwellenwert von CHF 2'300 pro Jahr. Wenn man somit weniger als diesen Schwellenwert von maximal CHF 2'300 im Jahr verdient, so ist dies beitragsfrei. Wenn man aber mehr als den Schwellenwert verdient, so ist alles beitragspflichtig (also die gesamten CHF 2'301 und nicht nur CHF 1, der den Schwellenwert übersteigt).

Die Schweizer Lösung ist dort in der AHV-Verordnung geregelt, in welcher diese für Selbständige und Arbeitnehmer wie folgt lautet:

Art. 19

Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, dass CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 34d Geringfügiger Lohn

- 1) *Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.*

In den Absätzen 2) bis 4) von Art. 34d der schweizerischen AHV-Verordnung folgen dann Einzelheiten, so auch Unterschiede für einzelne Branchen. Bei einer liechtensteinischen Lösung sollte aus Sicht der Motionäre im Unterschied zur Schweiz keine Unterscheidung gemacht werden, ob der Lohn bspw. aus Verwaltungsratshonoraren, der Dresswäsche eines Fussballclubs, aus der Tätigkeit einer Raumpflegerin, etc. stammt. Die Liechtensteiner Regelung sollte einfach in der Durchführung sein.

Bereits im Bericht und Antrag Nr. 26/2021 zur Abänderung des AHV-Gesetzes wurde folgendes ausgeführt:

Erwähnt wurde bereits eine Variante, die in der Schweiz gilt, wonach bei Erwerbseinkommen unter einem gewissen Schwellenwert die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Ein solcher Schwellenwert brächte immerhin für Arbeitgeber zumindest eine bürokratische Erleichterung, wenn sie kurzfristig Aushilfen beschäftigen oder auch über das ganze Jahr hinweg Personal mit sehr geringem Pensum haben. Viele Kleinigkeiten wären damit auf einfache Weise erledigt.

Der Artikel 17 der Liechtensteinischen AHV-Verordnung lautet bereits heute wie folgt:

Geringfügiger Nebenerwerb

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, dass CHF 1'000 im Kalenderjahr nicht erreicht, wird der Beitrag nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Somit zeigt der bestehende Art. 17 AHV-Verordnung auf, dass es auch im liechtensteinischen Rechtssystem nichts vollkommen Neues ist, bei «Geringfügigkeit» eines Erwerbseinkommens auf eine Beitragserhebung zu verzichten. Das gilt aktuell zwar nur für einen Nebenerwerb (neben einem Haupterwerb) und nur bei einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit. Aber das zeigt immerhin, dass die «Geringfügigkeit» auch in Liechtenstein zumindest teilweise heute schon als «beitragsfrei» anerkannt ist. Es geht somit nur noch darum, diese Handhabung auszubauen und zu verbessern. Dies unter der Anwendung der Geringfügigkeit unabhängig von der Frage Haupterwerb oder Nebenerwerb oder der Anwendung von der Frage selbständiger oder unselbständiger Erwerb sowie der Anwendung einer zeitgemässen Grenze (Anhebung des Schwellenwerts).

Den Motionären ist es ebenfalls ein Anliegen, über die Grenzen der AHV hinaus auch die anderen Sozialversicherungen und die Quellensteuer miteinzubeziehen. In Liechtenstein sind nämlich grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie AHV-IV-FAK, ALV, Pensionskasse, usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Bei der Lohnsteuer soll jedoch nur jener Teil von dieser Änderung betroffen sein, bei dem es sich um eine Sicherungssteuer (sozusagen als Anzahlung für die Steuerschuld) handelt und nicht um eine Endbesteuerung wie bspw. bei den österreichischen Grenzgängern. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Krankenkassenprämie», je nach Beschäftigungsgrad unterschiedlich) zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen

involviert, was für den Bürger einen hohen Aufwand verursacht. Aus diesem Grund sollte nicht nur bei der AHV, sondern auch bei den anderen Zweigen der sozialen Sicherheit der Schwellenwert von bspw. CHF 3'000 gelten.

Dazu kommt, dass bei Beschäftigung von Grenzgängern auch das Ausländer- und Passamt involviert ist. Diesem sind verschiedene Formulare, auch betreffend Krankenversicherung, Passfoto, Gesuchsformular, eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Passkopie einzureichen. Bei geringfügiger Beschäftigung steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vor allem wird es bei geringfügiger Beschäftigung oft nur einen mündlichen und keinen schriftlichen Arbeitsvertrag geben. Es lassen sich natürlich nicht alle bürokratischen Hindernisse lösen, aber sie können vielleicht weniger hoch gesetzt werden. Die Regierung wird daher eingeladen, mögliche Vereinfachungen auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern auszuarbeiten.

Im Vordergrund der Motion steht jedoch die Vereinfachung in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht.

Für die Motionäre ist es auch wichtig zu erwähnen, dass wenn ein Arbeitnehmer den Schwellenwert unterschreitet, er selbstverständlich auf Verlangen den AHV-Lohnabzug beim Arbeitgeber beantragen kann. Wenn eine Person darauf verzichtet, dass der Arbeitgeber sie abrechnet, muss, wenn sie in Liechtenstein wohnt, als Nichterwerbstätige den Mindestbeitrag an die AHV bezahlen. Das sind aktuell CHF 376.75 pro Jahr. Und eine Person genau das ein Erwerbsleben lang macht (immer diesen Mindestbeitrag jedes Jahr bezahlt), die erhält als versicherungstechnischen «warst case» (wenn sie nie verheiratet war und nie Kinder hatte), eine AHV-Altersrente von CHF 15'470 pro Jahr, die so genannte Mindestrente. Und wenn es sich nicht um eine ledige und kinderlose Person handelt, dann wird die Altersrente nie weniger als diese Mindestrente, sondern mehr, und zwar ohne Weiteres bis hin zur Höchstrente von CHF 30'940

Möglicher Lösungsvorschlag zur gesetzlichen Anpassung:

Als Schwellenwert schlagen die Motionäre CHF 3'000 vor, aber die Regierung wird gebeten, auch andere betragsmässige Schwellenwerte auszuarbeiten.

Die Regierung sollte dem Landtag eine Vorlage unterbreiten, wonach sich eine Regelung im AHV-Gesetz einführen lässt, mit welcher das erwähnte Ziel zur Einführung eines Schwellenwerts erreicht wird. Aktuell sieht Art. 37 AHV-Gesetz für Erwerbstätige, also Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer (auch solche ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber) vor, dass die Beiträge in Prozent des Erwerbseinkommens festgesetzt werden. Dies liesse sich durch einen Absatz 2 ergänzen, der sinn- gemäss lauten könnte:

- 2) *Dabei hat die Regierung im Verordnungswege vorzusehen, dass bei geringfügigen Erwerbseinkommen Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden.*

Für liechtensteinische Vereine gibt es bereits eine Praxis betreffend ehrenamtliche Tätigkeit (CHF 4'200 pro Jahr sind als Spesen anerkannt). Die Praxis wurde von der Steuerverwaltung und den AHV-IV-FAK-Anstalten gemeinsam entwickelt und in ihren jeweiligen Merkblättern veröffentlicht.

Für die Bereiche der AHV-IV-FAK:

<https://www.ahv.li/fileadmin/userupload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-1-03--EhrenamtlicheTaetigkeitFreiwilligenarbeit.pdf>

Gleichlautend für die Steuern:

<https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1307.pdf>

Vereine dürfen bei Überweisung dieser Motion durch eine Neuregelung nicht schlechter als bis anhin gestellt werden. Die bisherige Praxis wird dann, wenn die

Ausnahme von der Sozialversicherungsbeitragspflicht für geringfügige Löhne eingeführt wird, entsprechend anzupassen sein. Sinnvollerweise sollten bei einem Schwellenwert von CHF 3'000 neu CHF 1'200 als Spesen anerkannt sein. Dies ist aus Sicht der Motionäre die realistischere Lösung, als wenn aktuell hohe Spesen von CHF 4'200 bei gewissen Reglementen für Vereine freigestellt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäss nachfolgender Tabelle lassen sich die ungefähren Mindereinnahmen bei der AHV (Satz 8.1 % im 2023; ab 2024 Erhöhung aufgrund Verlagerung von IV zu AHV gern. 2. Lesung im September-Landtag 2023) mit rund CHF 816'000 beziffern. Diese Grösse ist für die AHV verkraftbar, ohne dass es einer speziellen Zusatzfinanzierung bedarf.

Die Zahlen in schwarzer Farbe basieren auf der Lohnstatistik 2020.
 In Spalte A sind Schritte von CHF 200.
 In Spalte B ist der Mittelwert einer derartigen Einkommensstufe (zB. 100 als Mittelwert zwischen 0 und 200).
 In Spalte C ist der Anteil an Beschäftigten (% des Totals der Beschäftigten) in dieser einzelnen Einkommensstufe
 In Spalte D ist die entsprechend errechnete Personanzahl in diesen Einkommensstufen.
 In Spalte E ist das dermassen geschätzte totale Lohnvolumen einer einzelnen Einkommensstufe.
 In Spalte F ist das Lohnvolumen-Total bis zu den Schwellenwerten von CHF 3'00, CHF 4'000 und CHF 5'000.
 In Spalte G ist die diesem Lohnvolumen entsprechende Summe an AHV-Beiträgen (aktueller Beitragssatz 8.10%)
 In Spalte H ist die diesem Lohnvolumen entsprechende Summe an AHV-IV-FAK Beiträgen, inklusive der Verwaltungskostenbeiträge

A	B	C	D	E	F	G	H
Bis CHF	Beschäftigte per		B x D =	Total			AHV-IV-FAK
	Anteil in %		CHF	CHF	CHF	AHV	u. VK
	31.12.2020						
Total		100	40'328			8.10%	11.89%
200	100	0.0	-	-			
400	300	0.0	9	2'781.10			
600	500	0.3	132	65'922.35			
800	700	0.6	238	166'556.95			
1000	900	0.8	338	304'066.86			
1200	1100	1.1	426	469'078.75			
1400	1300	0.9	355	461'971.50			
1600	1500	0.8	342	512'958.32			
1800	1700	1.0	404	686'416.51			
2000	1900	1.0	411	780'870.88			
2200	2100	1.2	495	1'040'440.15			
2400	2300	1.3	529	1'217'709.48			
2600	2500	1.2	489	1'223'168.68			
2800	2700	1.4	575	1'551'853.41			
3000	2900	1.4	548	1'589'140.74	10'072'936	815'907.79	1'197'772.78
3200	3100	1.4	572	1'772'178.28			
3400	3300	1.5	608	2'005'481.61			
3600	3500	1.7	694	2'429'856.76			
3800	3700	1.8	708	2'618'250.49			
4000	3900	2.0	803	3'133'371.88	22'032'075	1'784'598.05	2'619'834.00
4200	4100	2.2	897	3'678'364.34			
4400	4300	2.4	960	4'127'975.40			
4600	4500	2.6	1'031	4'639'800.67			
4800	4700	2.6	1'055	4'957'361.01			
5000	4900	3.3	1'345	6'591'617.37	46'027'193.50	3'728'202.67	5'473'093.58
5000+		65.4	26'363				

Die AHV-Mindereinnahmen von CHF 1 Mio. pro Jahr führt praktisch zu keiner Veränderung der AHV-Kennzahl «Jahresausgaben in Reserve». Das ist auf lange Sicht die zweite Stelle hinter dem Komma. Wenn man dies bis 2040 simuliert, sind dies gemäss Vorabklärung der Motionäre mit der AHV-Anstalt (provisorische Überschlagsrechnung) 0.04 Jahresausgaben weniger. Falls es künftig mehr als CHF 1 Mio. Mindereinnahmen pro Jahr sind, wären dies immer noch lediglich 0.05 Jahresausgaben weniger. Die Motion stellt somit keinesfalls eine Gefahr für die finanzielle Sicherheit der AHV dar.

1.2 Allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit

In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie AHV-IV-FAK, Arbeitslosenversicherung (ALV), Pensionskasse (betriebliche Personalvorsorge) sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung („Krankenkassenprämie“) zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispielsweise die AHV-Beiträge nur bis 65 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist erst ab 8 Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen und Pensionskassenbeiträge müssen aktuell erst ab CHF 14'280 Jahreseinkommen bezahlt werden.

Das Ministerium für Gesellschaft und Kultur hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ein Merkblatt betreffend die Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten ausgearbeitet und publiziert.¹ Dieses Merkblatt wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst, sodass stets eine aktuelle Version zur Verfügung steht. Zudem wird ein Muster für eine Lohnabrechnung zur Verfügung gestellt, um die Abrechnung in der Praxis zu erleichtern.² Diese Unterlagen sind insbesondere für Privatpersonen gedacht, die zum Beispiel eine Reinigungskraft nur an paar Stunden in der Woche beschäftigt.

Im Merkblatt werden die Bereiche AHV-IV-FAK und ALV, betriebliche Personalvorsorge bzw. Pensionskasse, Krankenpflegeversicherung, Krankentaggeldversicherung, Nicht- und Betriebsunfallversicherung, steuerrechtliche Fragen,

¹ Das für das Jahr 2024 aktualisierte Merkblatt ist unter www.regierung.li/ministerium/16173/ministerium-fuer-gesellschaft-und-kultur/themen/16458/Merkblatt-Lohnabrechnung-2024 verfügbar.

² Vgl. auch <https://www.regierung.li/medienportal-medium/16182/231600/1/medienmitteilung>.

ausländerrechtliche Bestimmungen, Beschäftigtenmeldungen sowie das Thema der parallelen Tätigkeit in zwei oder mehreren EWR- oder EFTA-Mitgliedstaaten allgemein und überblicksmässig erläutert sowie angeführt, bei welcher Stelle Auskünfte zu den jeweiligen Bereichen verfügbar sind.

1.3 Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit³

Im Sinne der Vereinfachung haben die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten und die Steuerverwaltung die folgenden administrativen Regelungen für die Abrechnung von bezahlter ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit getroffen. Die steuerrechtliche Grundlage für die Befreiung von Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit ist in Art. 15 Abs. 2 Bst. p SteG⁴ und Art. 9 SteV⁵ und die Grundlage für die Befreiung von den AHV-IV-FAK-Beiträgen ist in Art. 38 Abs. 4 AHVG⁶ und Art. 10 Abs. 4 AHVV⁷ geregelt.

Hiervon umfasst sind bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit, die für Vereine und Organisationen geleistet werden, welche einen ideellen Zweck verfolgen, nicht gewinnorientiert sind, in Liechtenstein tätig sind und einen grösseren, offenen Mitgliederkreis aufweisen (vgl. Art. 9 Bst. a SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV).

Unter diese Bestimmung fallen gemeinnützige Vereine, Geselligkeitsvereine, Kulturvereine, Kultusvereine, Sportvereine und -verbände sowie wohltätige Vereine.

³ Siehe https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-1-03--Ehrenamtliche_Taetigkeit_Freiwilligenarbeit.pdf ; siehe auch <https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1307.pdf>.

⁴ Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340 i.d.g.F.

⁵ Verordnung über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBl. 2010 Nr. 437 i.d.g.F.

⁶ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

⁷ Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBl. 1982 Nr. 35 i.d.g.F.

Entschädigungen, die von Vereinen und Organisationen an ihre Mitglieder als Vorstandsentschädigung oder für (gelegentliche) Arbeitseinsätze ausbezahlt werden, werden in Höhe von CHF 350 monatlich bzw. CHF 4'200 jährlich als Spesenvergütung und somit als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung anerkannt (Art. 9 Bst. b SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV). Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Betreuung bzw. im Unterrichten von Personen, macht es für die Anerkennung als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung keinen Unterschied, ob es sich bei den betreuten bzw. unterrichteten Personen um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Ausserdem macht es keinen Unterschied, ob diese Tätigkeit zugunsten von Mitgliedern der Vereine bzw. der Organisation oder zugunsten von externen Personen erfolgt.

Voraussetzung ist für alle Fälle, dass die mit der anerkannten Unkostenentschädigung abgedeckten Spesen nicht zusätzlich separat vergütet werden. Die Unkostenentschädigung ist in der Buchhaltung der Vereine und Organisationen als solche auszuweisen.

Nicht als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung gelten Entschädigungen für Personen, die in einem gewöhnlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis für die Vereine und Organisationen arbeiten.

Übersteigt die Entschädigung die oben erwähnten Limiten, gilt die über der Limite liegende Auszahlung vollumfänglich als beitrags- und steuerpflichtige Entschädigung. Die Vereine und Organisationen haben in diesen Fällen auf Ende eines Jahres den AHV-IV-FAK-Anstalten sowie der Steuerverwaltung eine Lohnmeldung zu erstatten. Zudem müssen die Vereine und Organisationen den Empfängern der Entschädigung einen Lohnausweis ausstellen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie ausgeführt, wurde die Regierung mit der in Punkt 1.1 erwähnten Motion beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV und weiteren Sozialversicherungen und von der Quellensteuern, sofern es sich hierbei um Sicherungssteuern handelt, ausgenommen werden. Zudem sollen auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen eingeführt werden. Gemäss Motion steht die Vereinfachung der Sozialversicherungspflicht im Vordergrund. Gefordert wird die Einführung eines AHV-Schwellenwertes. Selbstverständlich solle auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes der AHV-Lohnabzug verlangt werden können. Gemäss Motion sollen die Vereine durch die Neuregelung nicht schlechter als anhin gestellt werden; sinnvollerweise sollten bei einem Schwellenwert von CHF 3'000 neu CHF 1'200 als Spesen anerkannt sein.

Mit dieser Vorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte bzw. wesentlichen Inhalte der Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einführung eines Schwellenwertes für die Erhebung von Beiträgen im AHVG und damit zugleich im IVG, FZG sowie ALVG (Art. 44 Abs. 3 bis 6 AHVG; Art. 26 Abs. 1 FZG).
- Befreiung von der Erhebung der Quellensteuer, sofern das massgebende Einkommen weniger als CHF 3'000 beträgt⁸ und die steuerpflichtige Person im Inland Wohnsitz hat (Art. 24 Abs. 1 SteG).

⁸ Das bedeutet eine Beitrags- und Quellensteuerpflicht ab CHF 3'000 (siehe Art. 44 Abs. 3 E-AHVG).

- Anpassung der Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten auf Verordnungsebene.
- Weitere für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen (Art. 53, 57, 58, 63bis, 63ter, 73, 82, 85 und Art. 97ter AHVG)

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

4.1.1 Einführung eines Schwellenwertes

Die Motionäre schlagen als möglichen Schwellenwert für die Erhebung von Beiträgen CHF 3'000 vor. Der Betrag von CHF 3'000 ist nicht zufällig gewählt. Im AHVG⁹ wird der Mindestbeitrag für selbständig Erwerbstätige und Nichterwerbstätige auf ein Einkommen von CHF 3'000 berechnet (siehe Art. 41 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1). Bei einem unselbständigen Erwerb gibt es keinen Mindestbeitrag, da bei massgebendem Lohn grundsätzlich ab dem ersten Franken der Beitrag für AHV, IV und FAK erhoben wird.

Nach Ansicht der Regierung ist der Schwellenwert jedenfalls bei CHF 3'000 festzulegen. Denn das entspricht dem Einkommen, an dem sich der Mindestbeitrag berechnet. Folglich erscheint es nicht sinnvoll oder notwendig, «andere betragsmässige Schwellenwerte auszuarbeiten», wie in der Motion ausgeführt wird. Eine Erhöhung der Einkommensbasis zur Berechnung des Mindestbeitrags (von derzeit CHF 3'000) und der damit höheren Beitragslast beispielsweise für nichterwerbstätige Ehepartner oder Studenten erscheint nicht angezeigt. Auch würde ein höherer Schwellenwert die zu erhebende Beitragssumme reduzieren (je höher der

⁹ Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

Schwellenwert, desto geringer die Beitragseinnahmen). Zudem würde der an sich obligatorische Versicherungsschutz übermässig ausgehöhlt.

Vorgeschlagen wird, den Schwellenwert in Art. 44 AHVG (bei Herabsetzung und Erlass von Beiträgen) einzuführen (und nicht wie in der Motion vorgeschlagen in Art. 37 AHVG; siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 44 AHVG).¹⁰

4.1.2 Steuerrecht

Der Arbeitgeber muss bei der Lohnzahlung einen Steuerabzug (Lohnsteuerabzug) vornehmen, der sich nach der Höhe des Erwerbs richtet. Der Abzug liegt bei alleinstehenden Arbeitnehmenden bis zu einem Bruttoerwerb von CHF 40'000 pro Jahr bzw. bei verheirateten Arbeitnehmenden bis zu einem Bruttoerwerb von CHF 80'000 bei 4%¹¹. Der Arbeitgeber muss die einbehaltenen Steuerabzüge der Steuerverwaltung überweisen. Zudem muss der Arbeitgeber eine Abrechnung über die einbehaltenen Steuerabzüge mittels Abrechnungslisten (das heisst Lohnsteuerabrechnung und Lohnliste) bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Steuerverwaltung einreichen. Schliesslich hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis zu übergeben, in dem der Steuerabzug ausgewiesen ist. Die Lohnsteuerabrechnung, Lohnausweise und Lohnlisten können elektronisch erstellt werden.

Einkommen unter dem Beitragsschwellenwert von CHF 3'000 sollen weiterhin steuerpflichtig bleiben und die Arbeitgeber sind zur Ausstellung eines Lohnausweises verpflichtet. Im Sinne einer administrativen Erleichterung sollen jedoch Arbeitgeber davon entbunden werden, bei Einkommen unter CHF 3'000 (zum massgebenden Lohn siehe Art. 38 Abs. 2 AHVG) den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person im Inland wohnt. In diesem Fall stellt die Quellensteuer

¹⁰ Das bedeutet eine Beitrags- und Quellensteuerpflicht ab CHF 3'000 (siehe Art. 44 Abs. 3 E-AHVG).

¹¹ Siehe auch das Merkblatt betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften (Lohnsteuer), <https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1628.pdf>.

eine Sicherungssteuer dar. Die steuerpflichtige Person hat den Erwerb in ihrer Steuererklärung zu deklarieren und dieser Erwerb wird im Rahmen der Veranlagung besteuert. Wohnt die steuerpflichtige Person hingegen im Ausland und hat Liechtenstein auf den Erwerb ein Besteuerungsrecht (z.B. in Österreich), so ist die Quellensteuer vom Arbeitgeber einzubehalten und der Steuerverwaltung abzuführen, da in diesen Fällen die Quellensteuer eine abschliessende Besteuerung darstellt.

Analoges soll für Vergütung von Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitgliedern oder Mitgliedern ähnlicher Organe anderer juristischer Personen (z.B. Vereinen) und besonderen Vermögenswidmungen gelten. Auch hier soll bei Entschädigungen an Mitglieder mit Wohnsitz im Inland bis zur Höhe von weniger als CHF 3'000 keine Quellensteuerpflicht bestehen. Hingegen ist bei Vergütungen an Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland eine Quellensteuer einzuheben, da die Quellensteuer hier ebenfalls eine abschliessende Besteuerung darstellt.

Die Regelung, dass der Erwerb unter CHF 3'000 steuerpflichtig ist, soll unabhängig davon gelten, aus welcher Tätigkeit dieser Erwerb stammt, z.B. aus unselbständiger Tätigkeit oder für Tätigkeiten als Mitglied von Vereinen mit ideeller Zwecksetzung. Das hat zwar zur Folge, dass Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zwischen CHF 1'200 (d.h. über der Unkostenpauschale) und CHF 4'200 neu steuerpflichtig werden, was zu einer Gleichstellung mit anderen steuerpflichtigen Personen mit niedrigen Entschädigungen führt. Aus Sicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen z.B. aus einer Tätigkeit als Vereinsmitglied, als Reinigungskraft oder als Babysitter stammt. Eine Steuerfreistellung von CHF 4'200 für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde gemäss geltender Regelung damit begründet, dass es sich hierbei um eine Unkostenentschädigung (Abgeltung für Spesenaufwendungen) handelt. Nachdem die Spesenentschädigung auf CHF 1'200 reduziert wird, was nach Einschätzung der Motionäre

ein realistischer Betrag ist, handelt es sich bei den diesen Betrag übersteigenden Vergütungen um Entschädigungen für geleistete Arbeit bzw. Tätigkeit.

4.1.3 Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit

In der Motion wird gefordert, dass aufgrund der Überweisung der Motion die Vereine nicht schlechter gestellt werden dürfen. Die bisherige Praxis bei ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeit sei daher anzupassen. Gemäss dieser Bestimmung unterliegen Unkostenentschädigungen für solche Tätigkeiten nicht der Beitragspflicht, soweit sie im Jahr CHF 4'200 nicht übersteigen. Neu seien daher «sinnvollerweise» CHF 1'200 als Spesen (Unkosten) anzuerkennen.

Die Beitragspflicht der Unkostenentschädigung für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit ist auf Verordnungsebene in Art. 10 Abs. 4 AHVV¹² sowie in Art. 9 SteV¹³ geregelt (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 1.3). Es ist geplant, sowohl Art. 10 Abs. 4 AHVV als auch Art. 9 Bst. b SteV dahingehend anzupassen, dass Entschädigungen, die von Vereinen und Organisationen an ihre Mitglieder als Vorstandsentschädigung oder für (gelegentliche) Arbeitseinsätze ausbezahlt werden, in Höhe von neu CHF 100 (aktuell: CHF 350) monatlich bzw. neu CHF 1'200 (aktuell: CHF 4'200) jährlich als Spesenvergütung und somit als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung anerkannt werden.

Die Motion soll der Abschaffung bürokratischen Aufwands dienen. Im Bereich der ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeit hat der Schwellenwert vielleicht nicht die erhoffte Wirkung. So werden zum Beispiel nichterwerbstätige Versicherte, die nebenbei in einem Verein ein Einkommen in Höhe von weniger als CHF 3'000 pro Jahr erzielen, wahrscheinlich die Entrichtung der Beiträge bevorzugen und verlangen, da diese «Lösung» wegen des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen günstiger

¹² Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBl. 1982 Nr. 35 i.d.g.F.

¹³ Verordnung über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBl. 2010 Nr. 437 i.d.g.F.

für Nichterwerbstätige ist, da sie andernfalls den vollen Mindestbeitrag ohne Mitbeteiligung des Arbeitgebers zahlen müssten. In Konstellationen, in denen Arbeitnehmer einen Haupterwerb haben und nebenbei ein kleines Mandat ausüben, bei dem die Entschädigung unter dem Schwellenwert liegt (zum Beispiel bei Einsitz in einer Kommission von Land oder Gemeinden, einer «Freiwilligenarbeit» mit geringerer Entschädigung für private Vereine, bei zeitlich befristeten Kurzeinsätzen usw.), werden diese bzw. deren Arbeitgeber tendenziell wohl eher darauf verzichten, diesen Nebenerwerb bei den AHV-IV-FAK-Anstalten abzurechnen.

4.1.4 Auswirkung auf Grenzgänger

Die Einführung eines Beitragsschwellenwerts hat auch Auswirkungen auf Grenzgänger, die in Liechtenstein erwerbstätig sind. Zahlen diese keine Beiträge mehr auf Einkommen unter CHF 3'000, sind sie zwar weiter versichert, ihnen werden für das entsprechende Jahr aber keine Beitragsmonate mehr in ihren Individuellen Konten eingetragen. Das hat Auswirkungen auf die Rentenberechnung, da die Höhe der AHV- wie auch der IV-Rente neben der Einkommenshöhe auch von der Anzahl Beitragsmonate abhängig ist. Allerdings wird sich bei einem geringen Einkommen unter dem Schwellenwert bei Grenzgängern häufig die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung stellen, d.h. in welchem Staat die betroffene Person zu versichern ist.

Im Sozialversicherungsrecht gilt, anders als im Steuerrecht, das Erwerbortprinzip. Man zahlt seine Sozialversicherungen dort, wo die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Grundsätzlich ist man, auch bei mehreren parallelen Tätigkeiten, nur in einem Land versichert bzw. unterstellt. Das betrifft unselbständig Beschäftigte und Selbständige, aber auch Bezüger von Kranken- oder Unfalltaggeld. Alle anderen sind am Wohnsitz sozialversichert. Spezielle Regeln gelten für Beamte, die Bezüger

von Arbeitslosengeld und Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie bei Telearbeit (Homeoffice) und bei Tätigkeiten in Drittstaaten ausserhalb des EWR.¹⁴

Grenzgänger, die beispielsweise ihre unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren EWR-Mitgliedstaaten ausüben, sind jenem Mitgliedstaat unterstellt, zu dem sie die engste Verbindung aufweisen. Grundsätzlich ist der Arbeitnehmende dem System am Wohnort unterstellt, wenn er dort einen wesentlichen Anteil seiner Arbeit verrichtet.

Die Einführung eines Schwellenwerts im AHVG hat auch Auswirkungen auf andere Gesetze.

4.1.5 Auswirkung auf die Invalidenversicherung

Hinsichtlich der Beitragspflicht im IVG¹⁵ (Art. 27 Abs. 5) findet u.a. Art. 44 AHVG sinngemäss Anwendung. Grundsätzlich ist eine Person, die hier erwerbstätig ist, bei der IV versichert (Art. 36 Abs. 1 IVG) und damit grundsätzlich anspruchsberechtigt, berufliche Massnahmen zu beantragen. Konkret werden bei einem solchen geringen Erwerb aber kaum berufliche Massnahmen zugesprochen.

Gemäss Art. 53 Abs. 1 IVG haben Anspruch auf eine Invalidenrente Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) die Versicherungsklausel nach Abs. 2, b) die Mindestbeitragsdauer nach Abs. 3, c) das Wartejahr nach Abs. 4, und d) die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass im Sinne von Abs. 5. Die Versicherungsklausel (Art. 53 Abs. 2 IVG) als Voraussetzung für den Rentenanspruch kann ein Erwerbstätiger, der auf die Beitragserhebung verzichtet, zwar erfüllen, die Beitragsklausel (Art. 53 Abs. 3 IVG, wonach Beiträge während mindestens eines vollen Jahres geleistet haben muss) erfüllt er aber nicht (ausser er kauft sich ein, was gemäss EWR-Recht möglich sein muss).

¹⁴ Skript AHV-IV-FAK Beiträge, Grundsätze des internationalen Sozialversicherungsrecht samt Exkurs Telearbeit, Stand: Januar 2024, Seite 3 und 5, abrufbar unter https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/Beitrags-Skriptum/Beitrags-Skriptum-2024.pdf.

¹⁵ Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5 i.d.g.F.

4.1.6 Auswirkung auf die Familienzulagen

Im Bereich der Familienzulagen (FZG¹⁶) ist die Anspruchsberechtigung für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland im Falle der Einführung eines Schwellenwertes dahingehend zu präzisieren, dass nur Leistungen beziehen kann, wer Beiträge bezahlt. Bei selbstständig Tätigen ist zudem vorausgesetzt, dass der Mindestbeitrag entrichtet wird (siehe Erläuterungen zu Art. 26 FZG).

4.1.7 Auswirkung auf die Arbeitslosenversicherung

Die Einführung eines Schwellenwerts für die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (ALV) und in direkter Konsequenz damit auf Ansprüche auf Leistungen der ALV. Nach Art. 3 Abs. 1 ALVG¹⁷ hängt die ALV-Beitragspflicht direkt von der AHV-Beitragspflicht ab. Die Beitragssätze sind je Arbeitsverhältnis vom massgebenden Lohn im Sinne des AHVG zu bemessen und zu entrichten (Art. 4 Abs. 1 ALVG). Die ALV-Beiträge werden zusammen mit den AHV-Beiträgen von den AHV-IV-FAK-Anstalten eingezogen. Besteht keine AHV-Beitragspflicht, besteht auch keine ALV-Beitragspflicht. Die betreffenden Arbeitnehmenden hätten in Konsequenz keinen Anspruch auf Leistungen der ALV. Für einen Anspruch auf Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung ist der Nachweis des Bestehens einer ALV-Beitragspflicht und – bei einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung – zusätzlich die Erfüllung von mindestens zwölf Monaten Beitragszeit erforderlich. Mit der Einführung des Schwellenwerts steigt für Arbeitnehmende mit geringfügigem Einkommen, die arbeitslos werden oder deren Arbeitgebende in Kurzarbeit oder Insolvenz sind, mithin das Risiko, keinen Anspruch auf Leistungen der ALV zu haben. Die ALV-Beitragspflicht gilt für alle in Liechtenstein unselbstständig Erwerbstätigen

¹⁶ Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28 i.d.g.F.

¹⁷ Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452 i.d.g.F.

unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im Inland oder im Ausland haben. Unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit können Grenzgänger einen Anspruch auf Totalisierung¹⁸ ihrer beitragspflichtigen Versicherungszeiten geltend machen. Für Grenzgänger könnten sich die fehlenden Beitragszeiten in Liechtenstein somit negativ auf ihre Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigung in ihrem Wohnsitzstaat auswirken.

Unabhängig davon ist im Zusammenhang mit der Einführung eines AHV-Schwellenwertes keine Gesetzesanpassung notwendig.

4.1.8 Auswirkung auf die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 BPVG¹⁹ ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu verwirklichen, sofern diese Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsicherung (AHVG) beitragspflichtig sind und sie die Voraussetzungen von Art. 4 (Massgebender Jahreslohn; Beginn und Ende der Versicherungspflicht) erfüllen. Zu diesem Zweck hat er seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe dieses Gesetzes zu versichern.

Arbeitnehmer, welche einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von mindestens CHF 14'280 erzielen, sind nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab Vollendung des 19. Altersjahres für Altersleistungen grundsätzlich in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Alle Arbeitgeber, welche in der betrieblichen Personalvorsorge obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer

¹⁸ Das Prinzip der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten bzw. Totalisierung ist eine der ältesten Erlungenschaften des internationalen Sozialrechts. Mit diesem Prinzip sollen Nachteile für die Betroffenen überwunden werden, die daraus resultieren, dass sie im Laufe ihres Lebens mehreren Sozialrechtsordnungen angehört haben, jedes einzelne Sozialrechtssystem aber für den Erwerb und die Begründung von Leistungen eine Zugehörigkeit von bestimmter Dauer zu einem Zweig der sozialen Sicherheit verlangt (Fuchs in Fuchs, EuSozR, 7. Auflage, Einführung, Rz. 61).

¹⁹ Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12 i.d.g.F.

beschäftigen, müssen einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein und ihre Arbeitnehmer ordnungsgemäss versichern. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass alle seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung angemeldet und die Beiträge fristgerecht der Vorsorgeeinrichtung vergütet werden. Jeder Arbeitnehmer in Liechtenstein, welcher der Versicherungspflicht gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge unterliegt, hat ein Recht auf Beitragsleistungen seines Arbeitgebers an seine Altersvorsorge und zur Risikoabsicherung.

Die Grenze von CHF 14'280 liegt weiter über dem vorgeschlagenen Schwellenwert von CHF 3'000, sodass im Rahmen der gegenständlichen Motion im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge kein Handlungsbedarf ersichtlich ist.

4.1.9 Auswirkung auf die Krankenpflegeversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen einheitlich festgelegten Beitrag an die obligatorische Krankenpflegeversicherung seiner Arbeitnehmer zu entrichten. Der Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt für das Jahr 2024 CHF 332.²⁰ Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Hälfte des Landesdurchschnitts der Prämien, also CHF 166 für Erwachsene. Bei Jugendlichen (d.h. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) beläuft sich der Arbeitgeberbeitrag auf CHF 83. Diese Regelung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.²¹ Zu beachten ist, dass keine Ausnahme für unregelmässig oder kurzfristig beschäftigte Personen besteht.

Da der Arbeitgeberbeitrag einkommensunabhängig bemessen wird (wie die Prämien) und sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsgrad

²⁰ <https://apps.llv.li/amtsblatt/kundmachung/display/144278>

²¹ Unter der Annahme, dass ein 100%-Pensum 42 Arbeitsstunden pro Woche beträgt, was nicht zwingend der Fall sein muss, beträgt der Arbeitgeberanteil für erwachsene Arbeitnehmer z.B. bei 4 Stunden pro Woche CHF 15.80 pro Monat (CHF 166/42*4).

reduziert (vgl. Art. 22 Abs. 8 KVG²²), hat der vorgeschlagene AHV-Schwellenwert keinen Einfluss darauf. Die Berücksichtigung des Einkommens bzw. die Einführung eines vom Einkommen abhängigen Schwellenwertes bei der Bemessung des Arbeitgeberbeitrages wäre zudem systemfremd. Des Weiteren hätte die Einführung eines Schwellenwertes die unerwünschte Folge, dass Arbeitnehmer mit ohnehin geringerem Einkommen keinen Arbeitgeberanteil mehr erhalten würden.

Ausserdem erscheint der administrative Aufwand vertretbar. Wie erwähnt, ist der monatliche Arbeitgeberbeitrag an den Beschäftigungsgrad gekoppelt und umfasst bei einer 100% Anstellung aktuell monatlich CHF 166. Reduziert sich der Beschäftigungsgrad, ist der Arbeitgeberbeitrag relativ einfach monatlich anteilmässig zu reduzieren.

Daher wird für diese Leistung kein Schwellenwert vorgeschlagen.

4.1.10 Auswirkung auf die Krankentaggeldversicherung

Der Arbeitgeber muss für seine der Versicherungspflicht unterstehenden Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche bei voller Arbeitsunfähigkeit mindestens 80% des versicherten Verdienstes beträgt; als versicherter Verdienst gilt der letzte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogene Lohn. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Krankengeld entsprechend gekürzt (Art. 14 KVG).

Unregelmässig oder kurzfristig beschäftigte Personen sind nicht obligatorisch für Krankentaggeld zu versichern. Als unregelmässig beschäftigt gelten Arbeitnehmer, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche beschäftigt sind (Art. 7 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 37 KVV²³). Kurzfristig beschäftigt sind Personen, die in einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen, z.B. Praktikanten, Aushilfen, Gelegenheitsarbeiter (Art. 7 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 38

²² Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50 i.d.g.F.

²³ Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBl. 2000 Nr. 74 i.d.g.F.

KVV). Diese Ausnahmen für kurzfristig oder unregelmässig beschäftigte Personen (Art. 7 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 37 und 38 KVV) bzw. die Grenze von 8 Arbeitsstunden pro Woche, was einem Arbeitspensum von ca. 20 Stellenprozent entspricht, werden als ausreichend beurteilt und es ist kein Handlungsbedarf ersichtlich.

4.1.11 Auswirkung auf die Unfallversicherung

Die liechtensteinischen Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu versichern (Art. 1 UVersG²⁴). In der Unfallversicherung wird unterschieden zwischen Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. Art. 6 UVersG).

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle zu versichern (Art. 19 Abs. 1 UVersV²⁵). Falls die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt, ist der Arbeitnehmer zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle (NBU) zu versichern.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber zu tragen (Art. 79 Abs. 1 UVerG).

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Versicherten bzw. Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzuziehen und abzuführen. Abweichende Abreden zugunsten des Versicherten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 UVersG).

Diese Ausnahmen für teilzeitbeschäftigte Personen bzw. die Grenze von 8 Arbeitsstunden, was einem Arbeitspensum von ca. 20 Stellenprozent entspricht, werden als ausreichend beurteilt und es ist kein Handlungsbedarf ersichtlich.

²⁴ Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46 i.d.g.F.

²⁵ Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsverordnung; UVersV), LGBl. 1990 Nr. 70 i.d.g.F.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis der Abschluss einer Berufsunfallversicherung und die Zahlung der Prämie mit einem sehr geringen Aufwand möglich ist.

4.1.12 Ausländerrechtliche Bestimmungen

Grenzgänger, also Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und täglich an ihren Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins zurückkehren, unterliegen grundsätzlich einer ausländerrechtlichen Melde- oder Bewilligungspflicht. Ausgenommen hiervon sind nur Schweizer Staatsangehörige. Bei EWR-Staatsangehörigen ist lediglich eine Meldung der Grenzgängertätigkeit binnen zehn Tagen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich (sog. Grenzgängermeldebestätigung [GMB]). Bei Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz im EWR oder der Schweiz muss vor Arbeitsbeginn um eine Grenzgängerbewilligung (G) angesucht werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmer gefunden werden können (sog. Inländervorrang).

Der von den Motionären erwähnte Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer GMB bzw. G erscheint gering und es werden nur die zwingend notwendigen Unterlagen eingefordert. Grundsätzlich ist dem Gesuch ein Arbeitsvertrag beizulegen. Ein Entwurf ist u.a. auf der Webseite des APA abrufbar. In Einzelfällen kann auch auf die Vorlage eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, wenn die für das APA wesentlichen Elemente des Arbeitsvertrages bereits im Gesuchsformular enthalten sind. Nach der Einreichung des Gesuchs prüft das APA insbesondere, ob die Voraussetzungen für die Einreise nach Liechtenstein erfüllt sind. So darf beispielsweise eine Person nicht nach Liechtenstein einreisen oder in Liechtenstein arbeiten, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Gesundheit darstellt oder von einem Einreiseverbot betroffen ist.

Weiter dient die Einreichung eines GMB- oder G-Gesuchs dem APA unter anderem zur Prüfung, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Stelle zu orts- und berufsüblichen sowie der Arbeitsmarktlage entsprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen angestellt wird (vgl. Art. 11 PFZG²⁶ und Art. 15 AuG²⁷). Wenn nun pauschal festgelegt würde, dass bei Nichteinreichen eines bestimmten Schwellenwerts keine GMB oder G beantragt werden muss, birgt dies das Risiko, dass allfällige Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht geprüft werden, woraus wiederum ein gewisses Missbrauchsrisiko resultiert.

Davon abgesehen, dient die Grenzgänger meldebestätigung bzw. die Grenzgängerbewilligung, welche als Ausweis in Kreditkartenformat ausgestellt wird und bei einer GMB zusätzlich elektronisch über die eID abrufbar ist, den betroffenen Arbeitnehmenden dazu, sich bei einer Kontrolle, sei dies im Inland oder an der Grenze bei der Ein- oder Ausreise, als Grenzgänger auszuweisen.

Die Abstellung auf einen gewissen Schwellenwert für eine geringfügige Beschäftigung birgt aus ausländerrechtlicher Sicht weitere Risiken: Wird dieser Schwellenwert im Laufe des Jahres überschritten, z.B. durch Überstunden oder Erhöhung des Arbeitspensums, muss der Arbeitgeber frühzeitig um eine GMB oder G ansuchen. Wenn ein solches Gesuch nicht rechtzeitig eingeht, hat dies Geldbussen bis hin zur Abweisung weiterer Gesuche zur Folge (vgl. Art. 66 und 68 PFZG bzw. Art. 87 und 89 AuG). Ähnliches kann vorkommen, wenn der Arbeitnehmer eine weitere Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufnimmt und dadurch der Schwellenwert überschritten wird, ohne dass z.B. der erste Arbeitgeber davon Kenntnis hat.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass ein Projekt in Planung ist, mit welchem die Einreichung eines GMB-Gesuchs vereinfacht und der Prozess digitalisiert werden soll. Diesbezüglich werden sämtliche Prozesse, einzureichende Unterlagen

²⁶ Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348 i.d.g.F.

²⁷ Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311 i.d.g.F.

(wie z.B. Arbeitsvertrag), Zuständigkeiten (z.B. Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch APA) kritisch zu hinterfragen sein.

4.1.13 Weitere Gesetzesanpassungen im Bereich AHV-IV-FAK

Zudem sollen im Rahmen dieser Vorlagen weitere, kleinere und für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden (siehe die Erläuterungen zu Art. 53, 57, 58, 63bis, 63ter, 73, 82, 85 und Art. 97ter AHVG).

4.2 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Zu Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 3 bis 6 und II. Übergangsbestimmung Abs. 1

Grundsätzlich ist das erzielte Erwerbseinkommen ab dem ersten Franken beitragspflichtig. Die von diesem Einkommen berechneten Beiträge können in Härtefällen angemessen herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag (Art. 44 Abs. 1). Sie können in Härtefällen erlassen werden, allerdings hat in seinem solchen Fall die Wohnsitzgemeinde den Mindestbeitrag zu entrichten (Art. 44 Abs. 2).

Mit der in Abs. 3 bis 6 neu aufgenommenen Möglichkeit, bei geringfügigen Einkommen bis zum Schwellenwert von CHF 3'000 die Entrichtung der AHV-Beiträge zu verlangen, war die bisherige Sachüberschrift des Art. 44 «Herabsetzung und Erlass der Beiträge» anzupassen, sodass er neu lautet: «Herabsetzung und Erlass von Beiträgen sowie der Bezug der Beiträge auf Verlangen».

Nach Abs. 3 sind auf den massgebenden Lohn von unselbständig Erwerbstätigen mit einem Verdienst von weniger als CHF 3'000 pro Arbeitsverhältnis keine obligatorischen Beiträge zu entrichten. Der Arbeitnehmer kann den Bezug des Beitrags²⁸ aber verlangen. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber, gilt der

²⁸ Zur Begrifflichkeit «Bezug von Beiträgen» vgl. Art. 27 AHVG.

Schwellenwert von CHF 3'000 für jedes im entsprechenden Beitragsjahr eingegangene Arbeitsverhältnis. Sowohl für den einzelnen Arbeitgeber wie auch für die AHV-Anstalt wäre es nicht möglich, die Arbeitsverhältnisse beitragsmässig zu koordinieren. Wie in der schweizerischen Rezeptionsvorlage in Art. 14 Abs. 5 ch-AHVG²⁹ vorgesehen soll der Arbeitnehmer, der ein Jahreseinkommen von unter CHF 3'000 erzielt, aber (pro Arbeitsverhältnis) verlangen können, dass der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers an die AHV-IV-FAK-Anstalten entrichtet. Schwellenwert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Einkommen von über CHF 3'000 im Jahr (bei einem Arbeitgeber) die gesamte Lohnsumme ab dem ersten Franken beitragspflichtig ist. Es handelt sich somit nicht um einen Freibetrag, der vom gesamten Jahreseinkommen abgezogen werden kann (wie aber bspw. bei den Unkostenabzügen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten nach Art. 10 Abs. 4 AHVV).

Zudem besteht nach Abs. 4 für den selbständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, bei Einkommen unter CHF 3'000 auf die Entrichtung von Beiträgen zu verzichten. Eine Beitragszahlung nur auf Verlangen existiert für die selbständig Erwerbstätigen bei einem geringfügigen Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter CHF 1'000 (siehe Art. 17 AHVV). Dieser Grenzwert bei selbständiger Erwerbstätigkeit soll im Zuge der Einführung des Schwellenwertes bei unselbständiger Erwerbstätigkeit angepasst werden. Bei einem Jahreseinkommen von unter CHF 3'000 sind keine Beiträge zu entrichten, ausser der selbständig Erwerbstätige verlangt einen Bezug. Damit wird die Beitragseinziehung auf Verlangen für alle Erwerbstätigen vereinheitlicht.

²⁹ Art. 14 Abs. 5 ch-AHVG lautet wie folgt:

Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.

Siehe auch Art. 34d ch-AHVV.

In Abs. 5 wird geregelt, dass bei einem Verzicht auf Entrichtung von Beiträgen die Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätigen nicht nachträglich einen Beitragsbezug verlangen können. Ab wann «nachträglich» ist, wird in der Rezeptionsvorlage nicht definiert. Dieser Begriff kann in der Verordnung definiert werden (vgl. Abs. 6). Der Beitragsbezug soll ab dem Zeitpunkt nicht mehr verlangt werden können, ab dem die AHV-Anstalt Kenntnis davon hat, welche Arbeitnehmer eines Arbeitgebers Beiträge entrichtet haben. Dies ist mit der Einreichung der Lohnabrechnungen durch den Arbeitgeber der Fall. Diese Listen werden in der Regel im Laufe des Januars des Folgejahres eingereicht.

Mit Abs. 6 wird der Regierung eine Verordnungskompetenz eingeräumt.

In II. Übergangsbestimmung wird in Abs. 1 definiert, ab welchem Zeitraum der Bezug verlangt werden kann.

Zu Art. 53, 57 und 58

Mit Art. 101 AHVG wurde die sprachliche Gleichbehandlung geregelt, wonach unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind. In den Art. 53, 57 und 58 finden sich an verschiedenen Stellen sowohl Witwer wie auch Witwen (also Personen weiblichen und männlichen Geschlechts). Neu wird der geschlechtsunspezifische Begriff «verwitwete Person» bzw. Verwitwetenrente verwendet.

Zu Art. 63bis Abs. 2 und Art. 63ter Abs. 2 und II. Übergangsbestimmungen Abs. 2 bis 4

Die Regelungen zu den Zusatzjahren laufen aus. Zusatzjahre wurden zur Auffüllung von Beitragslücken verwendet (siehe Art. 73 Abs. 2 AHVV). Für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1982 werden einer versicherten Person Zusatzjahre angerechnet. Sie können damit nur noch Versicherten bis zum Jahrgang 1960 gewährt werden, für Versicherte ab Jahrgang 1961 ist dies nicht mehr der Fall. Daher sollen

in den beiden Gesetzesstellen (Art. 63bis Abs. 2 und Art. 63ter Abs. 2) die Zusatzjahre gestrichen werden. Sie müssen aber noch für Versicherte mit Jahrgang 1960 und älter in das Übergangsrecht (siehe II. Übergangsbestimmung, Abs. 2 bis 4) aufgenommen werden.

Zu Art. 73 Abs. 3

Ab dem vollendetem 60. Lebensjahr ist ein Vorbezug der Altersrente möglich. Gemäss Abs. 3 Satz 2 kann dieser nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn eine vorbezogene Altersrente bereits ausbezahlt wurde. Es ist nicht sinnvoll, den Rückzug des Antrags von der Auszahlung der Rente abhängig zu machen, weil es oft Zufall ist, ob die vorbezogene Altersrente schon vor Erlass einer Verfügung ausbezahlt wurde oder erst danach.

Ein Rückzug des Antrags auf den Vorbezug ist nicht selten. Teilweise ist sich der Versicherte erst später über finanzielle Folgen des Vorbezugs darüber im Klaren, dass er zum Beispiel keinen Anspruch mehr auf ein Taggeld der Arbeitslosenkasse hat, würde er nach dem Vorbezug weiterhin erwerbstätig sein und später arbeitslos werden. In der Praxis wurde in Abweichung des Wortlauts der Rückzug vom Vorbezug solange toleriert, bis die Verfügung über den Vorbezug in Rechtskraft erwachsen ist. Aber auch diese Praxis befriedigt aus administrativer Sicht nicht, da ein Rückzug während der Rechtsmittelfrist die Bearbeitung eines Rechtsmittels notwendig macht. Daher soll der Vorbezug vor Erlass einer Verfügung zurückgezogen werden müssen. Vor Erlass einer Verfügung wird keine Rentenauszahlung angeordnet, so dass keine Rückforderung erforderlich sein wird.

Zu Art. 82 Abs. 2

Bisher verjährte der (relative) Rückforderungsanspruch zu Unrecht bezogener Renten der Anstalt gemäss Abs. 2 mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, nachdem die Anstalt davon Kenntnis erhalten hat. Diese Fristendauer ist von der damaligen schweizerischen AHVG-Bestimmung (altArt. 47) übernommen worden. Diese

Jahresfrist ist in der Praxis knapp bemessen. Inzwischen gilt in der Schweiz für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen Art. 25 ch-ATSG. Danach erlischt der Rückforderungsanspruch nach drei Jahren. Diese Frist von drei Jahren soll auch für die AHV gelten. Unberührt davon gilt die bisherige absolute Frist von fünf Jahren.

Zu Art. 85

Rentenverfügungen können nach geltendem Recht (Abs. 1) neben allen von der Verfügung betroffenen Personen (ein sehr weiter Kreis) auch von den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers angefochten werden (siehe Abs. 2). Diese Norm wurde von der schweizerischen Rezeptionsvorlage übernommen (altArt. 84 Abs. 1 ch-AHVG). Sie erlaubt es zum Beispiel dem Bruder oder dem Enkel des Versicherten, ein Rechtsmittel zu erheben. Diese Regelung ist überholt. Die Schweiz hat ihre frühere gleichlautende Regelung bereits vor längerer Zeit durch das schweizerische ATSG (Art. 59) altArt. 84 Abs. 1 ch-AHVG aufgehoben. Nunmehr ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Abs. 1). Es wird vorgeschlagen, in Liechtenstein Art. 85 AHVG analog anzupassen. Blutsverwandte wären dann nicht mehr per se legitimationsberechtigt. Andere unmittelbar Betroffene, hingegen schon. Eine Aufzählung der legitimierten Personen in Abs. 1 und 2 ist mit der neuen Regelung überflüssig. Auch bedarf es keiner Bestimmung mehr zur gemeinsamen Vorstellung von mehreren Personen (Abs. 3).

Zu Art. 97ter

Die Regelung entspricht Art. 78bis IVG. Durch die Normierung der Wiedererwägung im IVG wird den Durchführungsstellen und den Gerichten die gesetzliche Grundlage gegeben, eine unrichtig zugesprochene Leistung zu korrigieren. Auch

wenn sich bisher die Widererwägung bisher nicht im AHVG fand, war sie in der Praxis möglich.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Zu Art. 26 Abs. 1

Dieser Artikel regelt die Anspruchsberechtigung auf Familienzulagen für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland, also für Grenzgänger. Bliebe diese Bestimmung unverändert, könnten unselbständig und selbständig erwerbstätige Grenzgänger unabhängig davon, ob sie auf Verlangen Beiträge zahlen oder auf den Bezug verzichten, Leistungen der Familienausgleichskasse (FAK) beziehen. Es wäre aber stossend und systemfremd, dass ein Anspruch auf Leistungen ohne Entrichten von Beiträgen entstehen kann.

Daher ist in Abs. 1 bei unselbständigem Erwerb zu präzisieren, dass nur anspruchsberechtigt ist, wer auf bezogene Einkommen (Einkünfte) Beiträge entrichtet. Beim selbständigen Erwerb bedarf es der Präzisierung, dass zumindest die Mindestbeitragszahlung entrichtet wurde³⁰.

4.4 Abänderung des Steuergesetzes (SteG)

Zu Art. 15 Abs. 2 Bst. p

In dieser Bestimmung soll – analog der Regelung in Art. 9 SteV – der Begriff «Unkostenentschädigung» und nicht «Entschädigung» verwendet werden. Diese Regelung bildet die gesetzliche Grundlage, um auf Verordnungsebene zu regeln, in welcher Höhe Unkostenentschädigungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeiten nicht der Erwerbssteuer unterliegen. Wie oben ausgeführt, soll die Höhe der steuerfreien Unkostenentschädigung (Pauschalspesen) neu auf CHF 1'200 festgesetzt werden.

³⁰ Die unselbständig Erwerbstätigen haben im Gegensatz zu den selbständig Erwerbstätigen keine Beiträge zu entrichten; vgl. Art. 44 FZG

Spesen als Auslagenersatz stellen keinen steuerpflichtigen Erwerb dar. Spesen sind nachzuweisen, Pauschalspesen hingegen nicht. Pauschalspesen werden von der Besteuerung nur ausgenommen, wenn sie von der Steuerverwaltung im Rahmen eines Spesenreglements genehmigt wurden. Damit die Vereine mit ideeller Zwecksetzung von der Erarbeitung und Vorlage eines Spesenreglements befreit sind, wird für diese auf Verordnungsebene der zulässige Pauschalspesenbetrag festgesetzt.

Zu Art. 24 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Einhebung der Quellensteuer (Steuerabzug) bei steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Inland (unbeschränkt Steuerpflichtige). Gemäss geltender Regelung haben Arbeitgeber unabhängig von der Höhe des Erwerbs die Quellensteuer einzuheben und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Neu soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden, ab welchem der Arbeitgeber einen Steuerabzug vorzunehmen hat (Bst. a; siehe auch die Erläuterungen oben unter 4.1.2).

Auch für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die AHV betrifft das UNO-Nachhaltigkeitsziel 1 (Keine Armut: Armut in all ihren Formen und überall beenden) und dessen Unterziel 1.3: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Massnahmen für alle umsetzen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird das liechtensteinische Sozialschutzsystem den nationalen Gegebenheiten angepasst.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 3 bis 6

IV. Herabsetzung und Erlass von Beiträgen sowie der Bezug der Beiträge auf Verlangen

3) Auf massgebenden Lohn, der pro Arbeitsverhältnis unter dem Betrag von CHF 3'000 im Kalenderjahr liegt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

4) Auf ein jährliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von weniger als CHF 3'000 im Jahr wird der Beitrag nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

5) Ist der Bezug von Beiträgen nach Abs. 3 und 4 nicht verlangt worden, so kann dieser nachträglich vom Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbstätigen nicht mehr verlangt werden.

6) Die Regierung kann zum Bezug der Beiträge auf Verlangen weitere Ausführungen machen.

Art. 53

Hat eine verwitwete Person oder eine Waise den Tod einer versicherten Person oder sonst einer eine Rente auslösenden Person vorsätzlich herbeigeführt, so können die Renten dauernd oder auf Zeit gekürzt oder entzogen werden.

Art. 57 Bst. a

Als Hinterlassenenrenten werden ausgerichtet:

a) Verwitwetenrenten;

Art. 58 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5

2) Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente haben verwitwete Personen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Verwitwete Personen, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde, wenn in der Ehe ein Wahlkind angenommen wurde, wenn durch die die Ehe ein Kind legitimiert wurde, wenn die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermassen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder wenn im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten dem Haushalt der verwitweten Person ein Kind des verstorbenen Ehegatten oder ein Wahlkind des verstorbenen Ehegatten bzw. ein Pflegekind angehörte, sofern dieses Kind des verstorbenen Ehegatten oder das Wahlkind des verstorbenen Ehegatten bzw. das Pflegekind Anspruch auf Waisenrente hat;
- b) kinderlose verwitwete Personen, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sofern sie in letzter Ehe mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

3) Anspruch auf eine befristete Verwitwetenrente haben verwitwete Personen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente nicht erfüllen. Die befristete Verwitwetenrente wird ausgerichtet an Personen:

- a) die weniger als ein Jahr verheiratet waren, während 24 Monaten;
- b) die mindestens ein Jahr verheiratet waren und vor Vollendung des 40. Altersjahres verwitwet sind, während 36 Monaten;
- c) die mindestens ein Jahr, jedoch weniger als fünf Jahre verheiratet waren und nach dem 40. Altersjahr verwitwet sind, während 48 Monaten;

d) die mehr als fünf Jahre verheiratet waren und nach Zurücklegung des 40. Altersjahres und vor Vollendung des 45. Altersjahres verwitwet sind, während 60 Monaten.

5) Der Anspruch auf die Verwitwetenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des verstorbenen Ehegatten folgenden Monats. Er erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der verwitweten Personen.

Art. 63bis Abs. 2

2) Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während der gleichen Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist. Die Regierung regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs und der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

Art. 63ter Abs. 2

2) Bei Anrechnung zusätzlicher Beitragsmonate und Beitragszeiten kann die Regierung die Berücksichtigung der entsprechenden Erwerbseinkommen, Einkommensgutschriften, Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften gemäss Abs. 1 in der Verordnung vorsehen.

Art. 73 Abs. 3

3) Der Anspruch auf die vorbezogene Rente kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden; die vorbezogene Rente wird frühestens mit Wirkung ab dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung zum Rentenvorbezug erfolgt, ausgerichtet.

Wurde die Verfügung über den Vorbezug von der Anstalt schon erlassen, so kann der Vorbezug der Altersrente nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Art. 82 Abs. 2

2) Der Rückforderungsanspruch der Anstalt verjährt mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Anstalt davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Bezuge der Rente. Wird der Rückforderungsanspruch von einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Art. 85

Zur Erhebung einer Vorstellung ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 97ter

i) Wiedererwägung

Die Anstalt kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückkommen, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Regierung kann durch Verordnung die rückwirkende Änderung des Anspruchs einschränken oder ausschliessen.

II.

Übergangsbestimmung

1) Der Bezug der Beiträge auf Verlangen nach Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes ist nur für Erwerb ab 1. Januar ... möglich.

2) Die vor dieser Abänderung in Art. 63bis Abs. 2 und Art. 63ter Abs. 2 enthaltenen Zusatzjahre sind noch für Versicherte der Jahrgänge 1960 und älter zu berücksichtigen.

3) Die Neuregelung des Rücktritts vom Vorbezugsantrag gemäss Art. 73 Abs. 3 gilt für Rentenverfügungen, die nach Inkrafttreten erlassen wurden.

4) Die Verjährungsfrist von drei Jahren nach Art. 82 Abs. 2 gilt für Rückforderungen, von denen die Anstalt erst ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Kenntnis erhält.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar ... in Kraft.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Familienzulagengesetz (FZG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 1

Anspruchsberechtigung für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland

1) Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 nicht erfüllen, haben nur Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie in Liechtenstein bei einem in Liechtenstein ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und aus dieser unselbständigen Erwerbstätigkeit Beiträge entrichten oder als Selbständigerwerbende bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Beitragspflicht unterstellt sind und aus ihrer selbständigen Tätigkeit zumindest den

Mindestbetrag gemäss Art. 43 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichten.

II.

Übergangsbestimmung

Das Entrichten der Beiträge nach Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich auf selbst- oder unselbständigen Erwerb ab 1. Januar ...

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Steuergesetzes (SteG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2 Bst. p

2) Der Erwerbsteuer unterstehen zudem nicht:

- p) pauschale Unkostenentschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit. Die Regierung bestimmt die Tätigkeiten und die steuerfreie Unkostenentschädigungsobergrenze mit Verordnung;

Art. 24 Abs. 1

1) Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen:

- a) der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 14 Abs. 2 Bst. d) sowie Ersatz-einkünfte, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten (Art. 14 Abs. 2 Bst. f), sofern der Erwerb 3'000 oder mehr beträgt;
- b) Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}), sofern die Vergütung CHF 3'000 oder mehr beträgt.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

2) Art. 15 Abs. 2 Bst. p und Art. 24 Abs. 1 finden erstmals auf Erwerb bzw. Vergütungen Anwendung, die im Jahr ... ausbezahlt werden.